

Kreis-Spielordnung (KSpO)

des Volleyballkreises Bochum - Ennepe-Ruhr - Herne (VK)

mit den Anlagen 1 und 2:

1 = Kreis-Meisterschafts-Spielordnung für KL und 1.KK und 2.KK (KMSpO)

2 = Kreis-Pokal-Spielordnung (KPSO)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Abgrenzung

- (1) Die KSpO mit ihren Anlagen ergänzt primär die Verbands-Spielordnung (VSpO) und die Pokalspielordnung (PSO) des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (WVV) um spezielle Vorschriften für den Pflichtspielbetrieb von Leistungsmannschaften (§ 4 (3) VSpO) auf Ebene des VK.
- (2) Soweit die Fragen des Pflichtspielbetriebes in der KSpO mit ihren Anlagen nicht geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der VSpO bzw. PSO.
- (3) Für die Meisterschafts- und Pokalspiele der Leistungsmannschaften auf Ebene des VK gelten ergänzend die Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.

§ 2 Zuständigkeiten und Veranstalter

- (1) Für die im VK durchgeführten Spiele bestehen folgende Zuständigkeiten:
 - a) für Pflichtspiele der Leistungsklassen (KL, 1.KK und 2.KK) der Verbands-Spielausschuss (VSA) des WVV und der Kreisausschuss, vertreten durch den Kreis-Spielwart (KSpW),
 - b) für Pflichtspiele der Jugendklassen, der Jugendspielausschuss der WVJ, vertreten durch den Kreis-Jugendausschuss (KJA) bzw. den Kreis-Jugendwart (KJW),
 - c) für die Durchführung der Kreis-Jugendmeisterschaften (Halle), der KJA,
 - d) für die Durchführung der Kreismeisterschaften (Halle) der Senioren und der Spiele der VK-Saison-Vorbereitungsturniere, der Kreisausschuss, vertreten durch den KSpW,
 - e) für die Kreis-Beachmeisterschaften der Senioren, der Kreisausschuss, vertreten durch den Kreis-Beachvolleyballwart (KBVW),
 - f) für die Kreis-Jugendbeachmeisterschaften, der KJA zusammen mit dem KBW,
 - g) für die BFS-Spielrunde der Verbandsausschuss für Breiten- und Freizeitsport des WVV und der Kreisausschuss, vertreten durch den Kreis-Breiten- und Freizeitsportwart (KBFSW),
 - h) für Freundschaftsspiele, der ausrichtende Verein.
- (2) Veranstalter der Kreismeisterschaften (Beach und Halle), der Kreispokalfinalrunden, des Relegationsturniers der BFS-Spielrunden bzw. der Kreis-Jugendmeisterschaften (Beach und Halle) ist der VK bzw. die KVJ. Der Kreisausschuss bzw. der Kreis-Jugendausschuss überträgt die entsprechende Ausrichtung einem Mitglied des VK.

§ 3 Kreis-Jugendspielbetrieb, Kreis-Breiten- und Freizeitsportspielbetrieb und Kreis-Beachspielbetrieb

- (1) Der Jugendspielbetrieb des VK wird durch die Kreis-Jugendspielordnung (KJSpO) der Kreis-Volleyballjugend (KVJ) geregelt. Bei Widersprüchen zwischen KJSpO und KSpO gilt die KSpO. Für Jugendspiele auf Bezirks- oder Landesebene gilt die Jugend-Spielordnung (VJSpO) der Westdeutschen Volleyball-Jugend (WVJ).
- (2) Der organisierte Breiten- und Freizeitsportspielbetrieb (BFS-Spielrunde) wird durch die Kreis-Breiten- und Freizeitsport-Spielordnung (KBFSO) geregelt.
- (3) Der organisierte Kreis-Beachspielbetrieb inkl. der Kreis-Beachmeisterschaften Jugend und Senioren wird durch jeweils zu erlassende Durchführungsbestimmungen und die Ausschreibungen geregelt.

§ 4 Regeln

Für den gesamten Spielverkehr gelten die internationalen Volleyball-Spielregeln sowie die internationalen Beach-Volleyball-Spielregeln. Der Kreisausschuss kann auf begründeten Vorschlag des KSpW, des KBFSW, des KBVW und des KJA Abweichungen hiervon beschließen.

II. Regelungen für den Pflichtspielbetrieb für Leistungsmannschaften

§ 5 Spielwertung

- (1) Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und Turnieren erhalten gewinnende Mannschaften 2 (zwei) Pluspunkte (2:0), verlierende oder nicht angetretene Mannschaften 2 (zwei) Minuspunkte (0:2).
- (2) Bei Punktgleichheit von 2 (zwei) oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung zunächst das Satz-verhältnis im Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Satzifferenz zählt die Anzahl der gewonnenen Sätze.
- (3) Bei Punktgleichheit, gleichem Satzverhältnis und gleicher Anzahl der gewonnenen Sätze von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung das Ballverhältnis (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Balldifferenz zählt die Anzahl der gewonnenen Bälle.
- (4) Ergibt sich nach Anwendung der Ziffern 1 bis 3 ein Gleichstand für 2 (zwei) oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; diese Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung.

§ 6 Wettkampfleitung

- (1) Die Wettkampfleitung ist für die Durchführung und den reibungslosen Ablauf der Spiele verantwortlich.
- (2) Der jeweils gastgebende Verein stellt bei Pflichtspielen einen Wettkampfleiter.
- (3) Die Wettkampfleitung bei Turnieren um die Kreismeisterschaft der Senioren (Halle) sowie bei den Kreis-Pokalfinalrunden setzt sich aus einem Vertreter des Ausrichters und des Kreisausschusses zusammen.

§ 7 Wettkampfgericht

Bei der Durchführung von Turnieren (§ 6 (3)) entscheidet ein Wettkampfgericht über Proteste an Ort und Stelle. Näheres regelt die Kreis-Rechts- und Strafordnung (KRSO) und die entsprechende Durchführungsbestimmung gemäß § 9.

§ 8 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Es gelten die Bestimmungen nach § 14 VSpO.
- (2) Ergänzend zu Ziffer (1) sind weitere Sonderregelungen des Schiedsrichtereinsatzes für den Pflichtspielbetrieb von Leistungsmannschaften in den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung näher geregelt.
- (3) Bei den Spielen der Kreismeisterschaften der Senioren (Halle) und bei den Kreispokalfinalrunden haben die teilnehmenden Vereine gemäß den jeweiligen Durchführungsbestimmungen entsprechende Schiedsgerichte kostenfrei zu stellen.
- (4) Fordert ein Mitglied des VK neutrale Schiedsrichter an, so trägt der Antragsteller gemäß § 14 Kreis-Finanzordnung (KFO) die Kosten.

§ 9 Durchführungsbestimmungen

Einzelheiten zur Planung, Organisation und Durchführung der Kreismeisterschaften der Senioren (Halle) und der Kreispokalfinalrunden, werden in den Durchführungsbestimmungen, die vom Kreisausschuss erlassen werden, geregelt.

§ 10 Strafen

- (1) Es gelten die Strafen und Bestimmungen nach § 21 VSpO.
- (2) Bei den Kreismeisterschaften der Senioren (Halle) und den Kreispokalfinalrunden gelten folgende Ordnungsstrafen:
 - a) das Nichtantreten **€ 38,50**
 - b) die Nichtstellung von Schiedsrichtern **€ 25,50**
 - c) das vorzeitige Abreisen vor der Siegerehrung **€ 15,50**

§ 11 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Bei Änderung(en) der entsprechenden Ordnung(en) des WVV durch den Verbandstag, gleicht sich automatisch die KSpO mit ihren Anlagen, bis auf die in der Beschlussfassungskompetenz des VK liegenden Sonderregelungen, an.
- (2) Die KSpO wurde durch den Kreistag am 23.01.2008 verabschiedet und tritt mit Beginn der Saison 2008/2009 in Kraft.